
ORGANISATION

Arbeitshilfen für Träger und Leitung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Brigitte Kempkes

Der Förderverein

Stand: August 2008



Eine Veröffentlichung

der Landesarbeitsgemeinschaft Kath. Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW

1. Begriff und Zweck

Der Förderverein dient der finanziellen und ideellen Unterstützung einer anderen Körperschaft, hier: einer Offenen Kinder- und Jugendfreizeitstätte. Auch die Förderung mehrerer Einrichtungen ist möglich.

Im Grunde ist der Begriff "Förderverein" ein steuerrechtlicher Begriff (siehe 3.). Der Förderverein soll als gemeinnützig anerkannt werden, damit er u.a. mit seinen Einnahmen (Spenden, Mitgliedsbeiträge) von den Steuern befreit ist und Spendenquittungen ausstellen kann.

2. Vereinsrecht

Vereinsrechtlich ist der "Förderverein" völlig unproblematisch. Die Unterstützung von steuerbegünstigten Zwecken einer anderen Körperschaft kann als Vereinszweck ins Vereinsregister eingetragen werden, wenn die Mindestvoraussetzungen für einen e.V. nach dem BGB (§§ 56, 57 und 58) vorliegen. Dies betrifft die Mitgliedszahl (mindestens 7 Vereinsmitglieder) und Satzungsbestimmungen über

- Zweck, Name und Sitz des Vereins,
 - Ein- und Austritt der Mitglieder,
 - eventuelle Beiträge,
 - Bildung des Vorstandes,
 - Voraussetzung und Form der Einberufung der Mitgliederversammlung und über die Beurkundung der Beschlüsse.
- (Siehe hierzu die Arbeitshilfe der LAG Kath. OKJA NRW: "Satzungsmuster für e.V.")

2

3. Gemeinnützigkeit

Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist, dass der Verein die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos fördert.

3.1 "**Förderung der Allgemeinheit**" heißt, dass der Verein nicht nur einem kleinen abgegrenzten Personenkreis dienen darf (§ 52 Abs. 1, S. 2 AO). Anerkannt in diesem Sinne ist z.B. die Förderung der Jugend- oder Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheits- oder Wohlfahrtswesens oder des Sports (§ 52 Abs. 2, Nr. 4 AO).

3.2 "**Selbstlos**" heißt uneigennützig. Das meint im Einzelnen (siehe § 55 AO):

- Es dürfen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen verfolgt werden;
- Die Vereinsmittel dürfen sowohl nach der Satzung als auch nach der tatsächlichen Geschäftsführung nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden;
- Zuwendungen an Mitglieder als solche sind nicht zulässig, ebenso wenig die Zahlung unangemessen hoher Vergütungen;



- Mittel dürfen nicht grundlos gehortet, sondern müssen grundsätzlich laufend (zeitnah) für steuerbegünstigte Zwecke ausgegeben werden;
- Rücklagenbildungen sind nur unter ganz engen Voraussetzungen zulässig (§ 58 Nr. 6 und Nr. 7 AO) (siehe hierzu die Arbeitshilfe der Kath. LAG OT NW: "Rücklagen");
- Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vermögen steuerbegünstigten, d.h. gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zugeführt werden.

3.3 Der Satzungszweck muss **ausschließlich** verfolgt werden, d.h. es dürfen keine anderen als die in der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verfolgt werden. Insbesondere darf die wirtschaftliche Betätigung nicht Satzungszweck sein (§ 56 AO). Die verfolgten steuerbegünstigten Zwecke sind in der Satzung abschließend aufzuführen.

3.4 Schließlich müssen die steuerbegünstigten Satzungszwecke grundsätzlich auch **unmittelbar** selbst verwirklicht werden. Nicht möglich ist daher, von Fall zu Fall die eine oder andere Institution zu unterstützen, ohne selbst aktiv zu werden (§ 57 AO). Ausnahmsweise sind nach der AO aber auch sogenannte "Fördervereine" steuerbegünstigt, d.h. Vereine, die Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke eines anderen Vereins o.ä. oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen (§ 58 Nr. 1 AO). Der andere Verein o.ä. braucht selbst nicht steuerbegünstigt zu sein; die Mittel müssen jedoch nachweislich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

4. Anerkennung der Gemeinnützigkeit, Freistellungsbescheid

Für die Beurteilung, ob die o.g. Voraussetzungen vorliegen, richtet sich das Finanzamt zunächst einmal nach der Satzung. Es sollten daher Formulierungen der Mustersatzung im Anwendungserlass zur AO vollständig und möglichst wörtlich übernommen werden. Beim Förderverein muss außerdem der Zweck, Mittel für die steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Institution zu beschaffen, in die Satzung ausdrücklich aufgenommen werden. Die andere Institution und der von ihr verfolgte steuerbegünstigte Zweck sind zu benennen (Leibrecht, BB 1978, 399).

Aufgrund der ordnungsgemäßen Satzung erteilt das Finanzamt (auf formlosen Antrag) einen vorläufigen Bescheid über die Steuer-

begünstigung für einen bestimmten Zeitraum. Dieser Bescheid hat noch keine Bedeutung für die Beurteilung der Frage, ob die Steuerbegünstigung später tatsächlich erfolgt; wohl aber ist sie für andere Vergünstigungen wichtig, nämlich für:

- ABM-Trägerschaft,
- verschiedene Zuschüsse,
- Möglichkeit der Gewährung von Bußgeldern,
- Steuerbefreiung für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer (§ 3 Nr. 26 EStG),
- Nachweis der Spendenabzugsfähigkeit.



5. Zuwendungsbestätigung

Zur Erteilung einer Zuwendungsbestätigung (früher: „Spendenbestätigung“) mittels der amtlichen Vordrucke für Geld- und/oder Sachzuwendungen ist nicht jeder gemeinnützige Verein berechtigt, sondern nur derjenige, den das Finanzamt hierzu schriftlich ermächtigt hat. Voraussetzung hierfür ist, dass die verfolgten steuerbegünstigten Zwecke zusätzlich als besonders förderungswürdig anerkannt sind (§ 10b Abs. 1 EStG). Welche dies sind, ergibt sich aus Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV:

Direkte Zuwendungen an Vereine - wie Spenden und Mitgliedsbeiträge - sind z.B. begünstigt bei:

- Förderung der Jugendhilfe,
- Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,
- Förderung der Kriminalprävention,
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Die vorläufige Bescheinigung gilt bis zum angegebenen Ablaufdatum. Endgültig entscheidet das Finanzamt über die Voraussetzung der Steuerbegünstigung erst nach Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung;

hierzu gehört insbesondere - aber nicht nur - der Jahresabschluss.

Falls sich keine Beanstandungen ergeben, erteilt das Finanzamt einen sog. Freistellungsbescheid für den zurückliegenden Veranlagungszeitraum. Dieser Bescheid ersetzt dann den vorläufigen Bescheid und dient solange als Nachweis der Gemeinnützigkeit bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Die Überprüfung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt erfolgt dann regelmäßig nur noch alle 3 Jahre, sofern kein steuerpflichtiger "wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb" unterhalten wird. Hierzu werden dem Verein Steuererklärungsformulare zugesandt.

Bedeutung kommt also neben der Satzung auch der tatsächlichen Geschäftsführung zu. Wichtig ist vor allem eine ordnungsgemäße Buchführung, wobei für den Verein nach den steuerrechtlichen Vorschriften die einfache regelmäßige Buchführung (Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben) genügt. Sämtliche Belege sind geordnet aufzubewahren. Eine kaufmännische Buchführung ist beim Förderverein, der sich ja überhaupt nicht wirtschaftlich betätigt, durchaus entbehrlich.

4

ABKÜRZUNGEN:

AO - Abgabenordnung

BB - "Betriebsberater" (Fachzeitschrift)

BGB - Bürgerliche Gesetzbuch

EStDV - Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

EStG - Einkommensteuergesetz

Herausgegeben von der

LAG Kath. OKJA NRW

✉ Am Kielshof 2 - 51105 Köln

☎ 0221 - 89 99 33 11 www.lag-kath-okja-nrw.de